

Datum	2. Feber 2015
Zahl	01-VD-BG-8579/6-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:
 Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird; Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 1. Oktober 2014, GZ BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 9 lit. c):

Der geplante – noch dazu übergangslose – Entfall des § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c FSG wird als sehr problematisch erachtet, weil nicht in allen Buswerkstätten geeignete Personen vorhanden sind, die über einen Führerschein der Klasse „D“ verfügen. Dadurch wird es bei der Durchführung von Wartungs- und Überprüfungsarbeiten, insbesondere bei Überprüfungen gemäß § 57a KFG 1967, zu Engpässen infolge fehlenden Prüfpersonals kommen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass eine Probefahrt wesentlich für die Gesamtbeurteilung bei der Überprüfung ist.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 11):

Klarzustellen wäre, welchem Tatbestand insbesondere Spezialfahrzeuge oder Wohnmobile unterfallen, da ansonsten Kraftwagen mit beispielsweise fünf Sitzplätzen und mit einer Gesamtmasse von mehr als 3500 kg nur noch mit einem Führerschein der Klasse D1 gelenkt werden dürften.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):

Nach Punkt 26 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte der Ausdruck „beziehungsweise“ soweit als möglich vermieden werden. Um Missverständnisse bei der Auslegung hintanzuhalten, wäre folgende Formulierung in Betracht zu ziehen: „Die Prüfung für die Klasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C, die Prüfung für die Klasse D1 auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse D abgelegt werden.“

Zu Z 42 und 43 (§ 34b Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 zweiter Satz):

Die vorgeschlagenen Änderungen übersehen, dass nach Anhang IV Pkt. 2.2 lit. a der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein ein Fahrprüfer für Führerscheine der „übrigen Klassen“ entweder über einen Führerschein der betreffenden Klasse oder über gleichwertige Kenntnisse auf Grund einer angemessenen Berufsqualifikation verfügen muss. Insoweit bietet daher die genannte Richtlinie eine Wahlmöglichkeit. Indem jedoch der vorliegende Entwurf ausschließlich auf den Besitz eines Führer-

scheins für die abzuprüfende Klasse abstellt, wird eine über die zitierte Richtlinie hinausgehende, strengere nationale Regelung getroffen.

Mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, nach denen für die Prüfungsabnahme der Klasse D ein Führerschein der Klasse C genügt, kann durchaus das Auslangen gefunden werden, weil die technische Basis von Fahrzeugen der Klasse D jenen von Fahrzeugen der Klasse C stark ähnelt bzw. oftmals davon abgeleitet ist. Überdies werden bereits nach geltender Rechtslage nur Personen zu Fahrprüfern für die Klassen C und D bestellt, die auch eine entsprechende technische Ausbildung und Erfahrung im Bereich der Schwerfahrzeuge aufweisen können; aus diesem Grund kann bei diesen jeweils das Vorliegen einer „angemessenen Berufsqualifikation“ angenommen werden.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen hätten zur Folge, dass die Zahl der Prüfer für die Klasse D, insbesondere im privaten Bereich, stark zurückgehen wird, während infolge des Aufwands und des Verhältnisses der Kosten zu den zu erwartenden Einnahmen der künftig bestehende Bedarf nicht ausreichend gedeckt werden könnte. In Kärnten werden für Prüfungen in den Klassen D und D95, die einen Anteil von ca. 1,5 % der durchgeführten Prüfungen ausmachen, durchwegs beamtete Prüfer eingesetzt. In diesem Zusammenhang wird mit einem höheren Verwaltungs- und Organisationsaufwand für das Land und – wegen der geringeren Verfügbarkeit von Prüfern – mit längeren Wartezeiten auf einen Prüfungstermin für die Klasse D zu rechnen sein (demgegenüber können nach dem geltenden Recht Prüfungen der Klasse D zeit- und ortgleich zu den Prüfungen der Klasse C durchgeführt werden). Da Buslenker fast ausschließlich gewerblich und in der Regel sofort nach Prüfungserfolg eingesetzt werden, kann sich eine – durch den Engpass bedingte – verzögerte Prüfungsabnahme auch nachteilig auf die Wirtschaft auswirken.

Zu Z 50 (§ 41a Abs. 9):

Die geplante Regelung wird entschieden abgelehnt. Dies deshalb, weil sich von den abgenommenen Fahrprüfungen nur ein ganz geringer Anteil auf die Klasse BE bezieht und daher eine Abnahme dieser Fahrprüfung nur selten vorkommt.

Auch im Verhältnis zu bisherigen Fahrprüfern ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb nunmehr generell auch der Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse BE verlangt werden soll, obschon die Bestellung bislang nur den Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A vorausgesetzt hat.

Da zu erwarten ist, dass einige bisherige Fahrprüfer die Lenkberechtigung für die Klasse BE nicht erwerben wollen, ist damit zu rechnen, dass im Land Kärnten ab 2018 ein Engpass an Fahrprüfern bestehen wird.

Ferner wird zu bedenken gegeben, dass die vorgeschlagene Regelung dem Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein widersprechen dürfte, weil Fahrprüfer, die ihren Beruf vor dem 19. Januar 2013 bereits ausübten, nur den Bestimmungen über die Qualitätssicherung und die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterwerfen sind. Auch ansonsten kann der Richtlinie 2006/126/EG nicht entnommen werden, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer vom Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen B und BE abhängig zu machen wäre.

Auf Grund der dargelegten Bedenken wäre daher einem Entfall der Z 50 nahezutreten. In diesem Zusammenhang sollte im Übrigen der geltende § 34b Abs. 1 Z 2 FSG („die Lenkberechtigung für die Klasse BE besitzt“) ersatzlos aufgehoben werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.